

# Personen als Handelnde - Ein Problem für den Naturalismus

Armin Berger, Innsbruck

Der Begriff der Person steht in engem Zusammenhang mit dem Rechtsbereich, wo zwischen juristischen und natürlichen Personen unterschieden wird. Juristische Personen sind Rechtssubjekte, welche den Status der Rechtsfähigkeit durch spezielle gesellschaftlich normierte Akte erlangen. Als „natürliche Person“ hingegen wird der Mensch unabhängig von seinen gesellschaftlichen Rollen bezeichnet. Sowohl juristische als auch natürliche Personen sind Rechtssubjekte. Dies hat damit zu tun, dass Menschen als Handelnde aufgefasst werden und ihre Handlungen als rechtlich relevant betrachtet werden.

In der Philosophie wird gewöhnlich der Begriff der natürlichen Person untersucht, wobei sich die Untersuchungen gerne auf den engen Rahmen des Naturalismus beschränken, wo vom gesellschaftlichen Bereich des Normativen und des Rechts abgesehen wird. Es rückt die Frage nach der Identität von Personen ins Zentrum. Grob gesprochen lassen sich dabei zwei Strömungen unterscheiden. Die eine Strömung versucht, den Begriff der Person mittels des Bewusstseins von Menschen zu fassen. Die andere Strömung versucht dies mittels der Freiheit, aus Handlungsalternativen wählen zu können. Beiden Strömungen liegt gewöhnlich das naturalistische Anliegen zugrunde, Personen als Entitäten auffassen zu wollen, die ihren Platz innerhalb der kausalen Struktur der Welt einnehmen.

Ich möchte auf den Begriff der Person unter Berücksichtigung der *Handlungen* selbst eingehen, d.h. der Akte und insbesondere der Unterlassungen. Ich werde dabei jene handlungstheoretischen Probleme aufzeigen, die dem naturalistischen Anliegen entgegenstehen. Diese Probleme ergeben sich dadurch, dass der Begriff der Handlung nicht unabhängig vom gesellschaftlichen Bereich gefasst werden kann. Wenn Personen Handelnde sind, hängt nicht nur der Begriff der juristischen Person, sondern auch der Begriff der natürlichen Personen unmittelbar von jenem Bereich ab, von dem im naturalistischen Anliegen gerade abgesehen wird. Ich werde zeigen, dass die Bedingungen, die für Handlungen erfüllt sein müssen, auch dafür wesentlich sind, eine Person zu sein.

Dieser Aufsatz ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt gehe ich auf den Naturalismus ein, im zweiten auf den Begriff der Handlung und im dritten auf die Konsequenzen für den Begriff der Person.

## 1. Naturalismus

Der Naturalismus stellt die heute vorherrschende Strömung in vielen Bereichen der Philosophie dar. Unter 'Naturalismus' verstehe ich hier jene Strömung, die alle Vorgänge in der Welt mittels der Naturwissenschaften zu erklären versucht. Insbesondere geht es um Kausalerklärungen, wonach alle Phänomene so zu deuten sind, dass sie in der kausalen Struktur der Welt Platz finden.

Es scheint mir ein Fehler zu sein, wie naturalistische Positionen vorschnell nur die kausale Wirklichkeit als real anzunehmen. Neben der kausalen Wirklichkeit (Außenwirklichkeit und Innenwirklichkeit) gibt es nämlich noch (unter anderem) das Geistige und das

Soziale. Naturalisten gehen davon aus, dass Geistiges und Soziales entweder auf die kausale Wirklichkeit zurückzuführen sind oder aber, dass ihre Realität zu leugnen ist. Auf der einen Seite explizieren sie weder, was „zurückführen“ im Allgemeinen heißt, noch führen sie aus, wie diese Zurückführung im Besonderen aussieht. Auf der anderen Seite begründen sie nicht, warum Geistiges und Soziales, sofern es nicht auf kausal Wirkliches zurückgeführt werden kann, als nicht-real anzusehen ist. Es mag sein, dass sich der Naturalismus als erfolgreiches Forschungsprojekt erweisen wird. Um jedoch zu zeigen, dass Geistiges und Soziales tatsächlich auf kausal Wirkliches zurückgeführt werden kann, darf man sich nicht von vornherein nur mit Phänomenen des kausal Wirklichen befassen. Statt dessen müssen die Phänomene des Geistigen und Sozialen (vorerst) ernst genommen und genau analysiert werden. Wie soll man sonst diese Phänomene auf kausal Wirkliches „zurückführen“, wenn man nicht weiß, worin sie bestehen!

Für das Folgende mache ich zwei Voraussetzungen. 1. Personen sind Handelnde und damit gibt es auch Handlungen. 2. Soziales hängt zwar eng mit kausal Wirklichem zusammen, kann jedoch nicht darauf reduziert werden. Würde die zweite Voraussetzung im Zuge zukünftiger philosophischer Forschung widerlegt, hätte das drastische Auswirkungen auch auf die erste Voraussetzung. Die Ausdrücke „Person“ und „Handlung“ hätten mit dem traditionellem Verständnis kaum mehr etwas gemein.<sup>1</sup> Ich werde zeigen, dass der Handlungsbegriff und der Personenbegriff nicht unabhängig vom Sozialen gefasst werden können.

## 2. Handlungen

Sätzen mit Handlungsverben sind systematisch mehrdeutig, weil die enthaltenen Verben prinzipiell sowohl als Tätigkeitsverben als auch Erfolgsverben verstanden werden können. Man kann sich damit jeweils auf Verschiedenes beziehen: mit Tätigkeitsverben auf ein Handeln, mit Erfolgsverben auf eine Handlung mit einem bestimmten Ergebnis.<sup>2</sup> Diese Mehrdeutigkeit der Handlungssätze bleibt häufig systematisch unbeachtet, vermutlich deshalb, weil die meisten natürlichen Sprachen nicht zwischen Tätigkeits- und Erfolgsverben unterscheiden.<sup>3</sup> Das Deutsche verwendet Erfolgsverben: Man kann z.B. nicht wahrheitsgemäß von „Eva schließt die Tür“ sprechen, sofern die Tür nicht zumindest kurzfristig tatsächlich geschlossen ist. Im Sinne der Tätigkeitsverben kann jedoch der Satz „Eva schließt die Tür“ auch dann wahr sein, wenn das Ergebnis nicht realisiert wird. Hier hat Eva alles dasjenige getan, von dem sie fälschlicherweise glaubte, dass es zum Erfolg führen würde.

<sup>1</sup> Vgl. dazu: Meixner, U. 1997 "Die Ersetzung der Substanzontologie durch die Ereignisontologie und deren Folgen für das Selbstverständnis des Menschen", in R. Hütelmann (ed.) 1997 *Wirklichkeit und Sinnerfahrung*, Dettelbach: Röll, 86-103.

<sup>2</sup> Dazu: Berger, A. 2000 "Handeln versus Handlungen", in R. Born und O. Neumaier (eds.) 2001 *Miteinander denken - voneinander lernen*, Wien: Hölder-Pichler-Tempsky, 370-374.

<sup>3</sup> Das Russische weist hingegen „Aspektpaare“ auf. In dieser Sprache kann man sehr wohl sagen, dass z.B. Eva etwas einkauft oder das Fenster öffnet (im Tätigkeitssinn), ohne etwas einzukaufen oder das Fenster zu öffnen (im Erfolgssinn).

Die Identifizierung des Handelns mit der Handlung ist ein schwerer handlungstheoretischer Fehler. Jedes Handeln kann prinzipiell misslingen. Wäre das Handeln und die Handlung identisch, könnte es nur erfolgreiche Handlungen geben. Dies widerspricht jedoch den Tatsachen. Dasjenige, was wir unmittelbar tun können, ist ein Handeln. Man darf nur nicht den Fehler der Basishandlungstheoretiker begehen, das Handeln mit dem Ausüben von Körperbewegungen gleichzusetzen. Wir können z.B. sowohl etwas *unterlassen*, indem wir gerade keine (spezifischen) Bewegungen ausüben, als auch etwas eintreten *lassen*, ohne etwas dazu körperlich beizutragen. Ob z.B. ein Autofahrer, um einen Fußgänger nicht zu überfahren, bremsen muss (Aktivität) oder nicht weiter beschleunigen darf (Inaktivität), richtet sich nach den gegebenen Umständen. Weil es von der jeweiligen Situation abhängt, ob zur Realisierung eines bestimmten Ziels Aktivität nötig ist, stellen daher Körperbewegungen allgemein weder ein definierendes Merkmal von 'Handeln' noch von 'Handlung' dar.<sup>4</sup> Ob mit dem Ausführen eines Handelns auch eine Handlung vollzogen wird, hängt u.a. von den Normalbedingungen ab. Sind diese Normalbedingungen erfüllt, wird das Handeln einer Person erfolgreich sein. Ist sie erfolgreich, hat sie die entsprechende Handlung vollzogen.

Ob Aktivität oder Inaktivität gefordert ist, hängt von der gegebenen Situation ab. Genauer lässt sich diese Abhängigkeit anhand folgender vier Situationstypen zeigen:<sup>5</sup> 1. Der Zustand *z* liegt bereits vor, verschwindet aber, falls dies nicht verhindert wird. Hier kann die Person *S* *z* aufrecht erhalten oder verschwinden lassen. 2. *z* liegt vor und bleibt bestehen, falls er nicht zerstört wird. Hier kann *S* *z* zerstören oder bestehen lassen. 3. *z* liegt nicht vor und tritt nur dann ein, wenn er herbeigeführt wird. Hier kann *S* *z* herbeiführen oder weiterhin nicht bestehen lassen. 4. *z* liegt nicht vor, tritt jedoch ein, falls man ihn nicht unterdrückt. Hier kann *S* *z* unterdrücken oder eintreten lassen. Demnach scheinen acht verschiedene Handlungsmöglichkeiten bezüglich eines Zustandstyps *z* zu bestehen.

Ein Beispiel für den 2. Situationstyp: Eva möchte das Zimmer lüften. Das Fenster ist bereits offen und bleibt geöffnet, sofern es nicht geschlossen wird. Eva muss demnach das Fenster bloß weiterhin geöffnet lassen. *Prima facie* sieht es so aus, als wäre daher das Lüften durch Inaktivität zu erreichen. Was jedoch tatsächlich bezüglich *z* zu tun ist, hängt nicht nur von den jeweils zwei Möglichkeiten des aktiven Eingriffs und inaktiven Lassens bezüglich des gegebenen Situationstyps ab. Kommt etwa Paul herein und schickt sich plötzlich an, das Fenster zu schließen, muss Eva Paul am Schließen hindern, um weiterhin zu lüften. Hier kann sie nicht durch Inaktivität das Fenster weiterhin offen lassen, sondern nur dadurch, dass sie Paul durch Aktivität hindert. Was zu tun ist, hängt demnach nicht bloß von der den Zustand *z* betreffenden Situationsbedingung ab, sondern auch von den gegebenen *Rahmenbedingungen*. Je nach Rahmendbedingung müssen also auch bei einem Lassen spezifische Körperbewegungen ausgeübt werden. Es ist nur wichtig, zu sehen, dass diese Aktivität nicht *kausal* dazu beiträgt, das Ziel, dass das Fenster offen ist, zu verwirklichen. In beliebiger Kausalterminologie ausgedrückt: Die kausale Weltlinie Evas tangiert zwar die Weltlinie Pauls, nicht aber die Weltlinie des Fensters.

Es lässt sich folgendes festhalten. Handlungen, also Akte und Unterlassungen können sowohl durch

Aktivität als auch Inaktivität vollzogen werden, je nachdem welche Situations- und Rahmenbedingung vorliegen. In allen gegebenen Situationsbedingungen des Lassens trägt dasjenige, was die Person tut, nichts *kausal* zur Verwirklichung des Ziels bei.<sup>6</sup>

Personen sind Handelnde, die Akte vollziehen, d.h. Ergebnisse ihrer Absicht oder Gewohnheit gemäß hervorbringen können. Vor allem aber können sie auch *Unterlassungen* vollziehen, d.h. dasjenige (je nach Situations- und Rahmenbedingung aktiv oder inaktiv) tun, dass etwas Bestimmtes daraufhin *nicht* der Fall ist. Hier kommt Negiertes ins Spiel. Ein gedachtes Ergebnis liegt real nicht vor. Weil Unterlassungen erfolgssimplifizierend sind, darf auch das entsprechende Ergebnis nicht vorliegen. Empirisch Beobachtbares dient demnach als Kriterium: Liegt das entsprechende Ergebnis vor, ist die entsprechende Unterlassung nicht vollzogen worden. Doch was sind Kriterien dafür, dass eine Unterlassung vollzogen worden ist? Wegen des negativen Charakters muss auf Gedankliches zurückgegriffen werden. *Erwartet* man ein bestimmtes Ergebnis, tritt es aber nicht ein, liegt die Annahme nahe, dass eine Unterlassung vorliegt. Diese Erwartung kann aus Verschiedenem entspringen, nämlich 1. aus bloßer Willkür des Beurteilenden, 2. aus der Möglichkeit des Handelnden,<sup>7</sup> 3. aus der Absicht des Handelnden, 4. aus einer für den Handelnden bestehenden Verpflichtung. Aus Punkt 1 ist nichts zu gewinnen für die Frage, ob etwas eine Unterlassung ist oder nicht. Ob etwas eine Unterlassung ist, darf nicht von einer willkürlichen Beschreibung abhängen. Punkt 2 ist für eine Antwort zu weit. Nicht alles, was eine Person tun kann, aber nicht tut, ist bereits eine Unterlassung. Unterlassungen müssen vom bloßen Nichttun unterschieden werden. Bei Punkt 3 liefert die Handlungsabsicht eine richtige Antwort. Wollte eine Person etwas Bestimmtes nicht tun und ist sie damit erfolgreich, liegt eine Unterlassung vor. Jedoch geht diese Einschränkung zu weit. Es gibt auch Fälle von Unterlassungen, denen keine Absicht zugrunde liegt. Dies sind insbesondere jene Fälle, bei denen fahrlässigerweise etwas Bestimmtes nicht herbeigeführt wird. Hier ergibt sich die handlungskonstituierende Erwartung nicht aus der Absicht, sondern aus Punkt 4. Hat eine Person die Pflicht, etwas ihr Mögliches (je nach Situations- und Rahmenbedingung aktiv oder inaktiv) zu tun, tut es jedoch nicht, liegt eine Unterlassung vor.

Viele Philosophen teilen dem entgegen die Intuition, dass Akte durch Körperbewegungen und Unterlassungen durch Inaktivität charakterisiert seien. Der Begriff der Unterlassung müsse in seiner Grundform unabhängig von Normen bestimmt werden, während erst in den erweiterten Formen dem Normativen weiter einschränkend Rechnung zu tragen sei.<sup>8</sup> Dies ist jedoch nicht richtig. Erst *nachdem* man bereits weiß, um welche Unterlassung es sich handelt, lässt sich nämlich sagen, was überhaupt als konstitutive Körperbewegung gilt oder nicht gilt. Bevor daher bezüglich Aktivität/Inaktivität Entscheidungen getroffen werden können, muss die Handlung von Körperbewegungsmerkmalen unabhängig klassifiziert werden. Dazu dienen einerseits die Intentionen und andererseits die Verpflichtungen. Der allgemeine Begriff der Unterlassung ist daher umgekehrt in seiner

<sup>4</sup> Ich lasse jene bereits ablaufenden Prozesse unbeachtet, die durch einen Kausaleingriff der Person beschleunigt oder verlangsamt werden. Ferner setze ich hier voraus, dass jene Kausalvorstellung nicht richtig sein kann, die von Gesamtursachen ausgeht, wo auch die Abwesenheit eines bestimmten Ereignisses selbst als Teilursache aufgefasst wird, anstatt bloß von der Abwesenheit *entgegenwirkender* Ursachen zu sprechen. Vgl. dazu meine Doktorarbeit op. cit. Kap. 6.

<sup>7</sup> Zu den verschiedenen weiten Möglichkeitsbegriffen vgl. meine Doktorarbeit op. cit. Kap. 3; Birnbacher, D. 1985 *Tun und Unterlassen*, Stuttgart: Reclam, Kap. 2.3.

<sup>8</sup> Vgl. Birnbacher ebd.

<sup>4</sup> Siehe dazu meine noch zu veröffentlichende Doktorarbeit *Unterlassen und Unterlassungen. Eine philosophische Untersuchung zur Handlungstheorie*, Kap. 4 & 5.

<sup>5</sup> Vgl. Wright, G.H.v. 1979 *Norm und Handlung. Eine logische Untersuchung*, Königstein/Ts: Scriptor, 59.

Grundform neben den Intentionen u.a. mittels Normen zu bestimmen, während erst in den erweiterten Formen dem Unterschied zwischen Aktivität und Inaktivität Rechnung getragen werden kann.

Um also etwas als Unterlassung beurteilen zu können, müssen wir die Handlungsmöglichkeiten und die Absicht der Person erkennen können, sowie, ob ihr etwas zu vollziehen geboten ist. Ohne die Kenntnis, was ihr von dem Möglichen zu vollziehen geboten war oder sie beabsichtigt hat, lässt sich nicht klassifizieren, um welche spezifische Unterlassung es sich handelt.<sup>9</sup> Handlungen hängen demnach wesentlich vom geistigen Bereich der Intentionen und dem gesellschaftlichen Bereich des Normativen ab.

### 3. Personalität

Personen stehen als Handelnde in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Handlungsergebnissen. Handelnde naturalistisch aufzufassen hieße, sie als Teil im kausalen Gefüge der Welt anzusehen. Die Beziehung zwischen ihnen und ihren Handlungsergebnissen bestünde in einer Kausalverbindung. Nun hat sich aber gezeigt, dass die Beziehung zwischen Handelnden und ihren Ergebnissen bei bestimmten Situations- und Rahmenbedingungen nicht kausal ist.<sup>10</sup> Folglich muss die Beziehung zwischen handelnden Personen und ihren Ergebnissen anders als kausal verstanden werden, nämlich vor allem bezüglich jener gesellschaftlichen Realität, welche auch für das Handeln und die Handlung erforderlich ist. Alle jene Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um von 'Handlung' zu sprechen, stellen auch Bedingungen dafür dar, von 'Person' sprechen zu können. Andernfalls ließe sich nicht die Beziehung zwischen handelnder Personen und ihrem Ergebnis erklären.

Demnach entsteht folgendes Dilemma: Fasst man den Begriff der Person naturalistisch unabhängig vom Bereich des Gesellschaftlichen, dann sind Personen keine Handelnde; sind Personen hingegen Handelnde, dann hängt der Begriff der Person unmittelbar von jenem Bereich ab, von dem im naturalistischen Anliegen gerade abgesehen wird. Weil Personen aber Handelnde sind, darf der Naturalist nicht vom Gesellschaftlichen absehen, sondern hat zu zeigen, wie es auf seinen behandelnden Bereich „reduziert“ werden kann.

### Literatur

- Berger, A. 1999 "Was sind Unterlassungen? Zur Ontologie im Rahmen einer Handlungstheorie", in U. MEIXNER und P. SIMONS (eds.), *Metaphysik im postmetaphysischen Zeitalter*, Kirchberg am Wechsel: ÖLWG, 47-53.
- Berger, A. 2000 "Handeln versus Handlungen", in R. Born und O. Neumaier (eds.) 2001 *Miteinander denken - voneinander lernen*, Wien: Hölder-Pichler-Tempsky, 370-374.
- Birnbacher, D. 1985 *Tun und Unterlassen*, Stuttgart: Reclam, Kap. 2.3.
- Meixner, U. 1997 "Die Ersetzung der Substanzontologie durch die Ereignisontologie und deren Folgen für das Selbstverständnis des Menschen", in R. Hütelmann (ed.) 1997 *Wirklichkeit und Sinnerfahrung*, Dettelbach: Röhl, 86-103.
- Wright, G.H. v. 1979 *Norm und Handlung. Eine logische Untersuchung*, Königstein/Ts: Scriptor, 59.

---

<sup>9</sup> Siehe dazu meine Doktorarbeit, op. cit. Kap. 15 & 16.

<sup>10</sup> Ferner sind Unterlassungen dadurch charakterisiert, dass etwas Bestimmtes gerade *nicht* vorliegt. Kausalbeziehungen bestehen jedoch nur zwischen real existierenden Entitäten. Folglich sind Unterlassungen etwas, das selbst nicht Platz im Kausalgefüge findet. Dazu: Berger, A. 1999 "Was sind Unterlassungen? Zur Ontologie im Rahmen einer Handlungstheorie", in U. MEIXNER und P. SIMONS (eds.), *Metaphysik im postmetaphysischen Zeitalter*, Kirchberg am Wechsel: ÖLWG, 47-53.